

**0163-1**

An den  
Vorsitzenden des Hauptausschusses  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über  
Senatskanzlei - G Sen -

**Ertüchtigung, Neuaufstellung und Restrukturierung des ITDZ  
Beantwortung der Fragen der Fraktion Die Linke**

**rote Nummer/n:** 2558 J und 2558 J-1

**Vorgang:** 106. Sitzung des Hauptausschusses vom 27. April 2016 und 110. Sitzung des Hauptausschusses vom 22. Juni 2016

**Ansätze:** entfällt

**Gesamtausgaben:** entfällt

Der Hauptausschuss hat in seiner 106. Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenInnSport wird gebeten, dem Hauptausschuss zur Sitzung am 22.06.2016 einen Bericht zur Ertüchtigung, Neuaufstellung und Restrukturierung des ITDZ vorzulegen.“

Der Bericht der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 30. Mai 2016 - rote Nummer 2558 - wurde in der Sitzung des Hauptausschusses am 22. Juni 2016 gemäß Konsensliste zur Kenntnis genommen. Den Fraktionen wurde eingeräumt, bis zum 30.06.2016 Nachfragen zu dem Bericht einzureichen. Die Fraktion Die Linke hat dazu einen Fragenkatalog - rote Nummer 2558 J1 - eingereicht. Die Fragen sind bis zum 30.08.2016 schriftlich zu beantworten.

Der Wortlaut der Fragen geht aus dem Bericht hervor.

**Beschlussvorschlag:**  
Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**Hierzu wird berichtet:**  
Die Fragen der Fraktion Die Linke werden wie folgt beantwortet:

1. Wie will der Senat die Entwicklung des ITDZ Berlin zu einem effizienten, modernen und leistungsfähigen IT-Dienstleister für die Berliner Verwaltung weiter vorantreiben?

Zu 1.

Mit dem am 10.06.2016 in Kraft getretenen E-Government-Gesetz Berlin (EGovG Bln) wird das IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ) gestärkt und als der zentrale IKT-Dienstleister der Berliner Verwaltung neu aufgestellt. Sämtliche im Bericht vom 04.04.2016 zu den Steuerungsmöglichkeiten des ITDZ (Anlage der roten Nr. 2558 vom 30.05.2016) erläuterten Regelungen des damaligen Gesetzentwurfs können nunmehr ihre Wirkung entfalten.

Insbesondere führt gem. § 21 Abs. 2 Nr. 12 EGovG Bln die IKT-Staatssekretärin oder der IKT-Staatssekretär die Aufsicht über den zentralen IKT-Dienstleister des Landes Berlin und stellt direkte Anforderungen zur Erfüllung der Landesstrategie (gem. dem durch Artikel 3 geänderten § 2 Abs. 2 Satz 4 des ITDZ Errichtungsgesetzes). Zudem sieht das Errichtungsgesetz mit den neu gefassten Absätzen 1 und 2 vor, dass das ITDZ den Berliner Behörden die verfahrensunabhängige IKT sowie die IKT-Basisdienste zur Verfügung stellt, die laufende Anpassung der IT-Fachverfahren an die IKT-Basisdienste unterstützt und die dafür notwendigen Infrastrukturen betreibt.

Darüber hinaus ist das ITDZ gemäß 24 Abs. 3 EGovG Bln verpflichtet, seine Leistungen zu marktüblichen Preisen anzubieten. Preise und Qualität werden mindestens jährlich durch externes Benchmarking überprüft. Durch diesen regelmäßigen Prozess wird künftig sichergestellt, dass die Leistungsfähigkeit und Effizienz kontinuierlich verbessert wird.

2. Wie ist die Organisationsstruktur für die neue Zielorganisation aufgebaut (bitte mit Organigramm)?

Zu 2.

Die neue Zielorganisation ist umgesetzt und gemäß dem beigefügten Organigramm aufgebaut.

3. Welche personellen Konsequenzen für die Ausstattung des ITDZ wird es geben, um das Land bei den strategischen Projekten zur Konsolidierung und Standardisierung des IT-Angebots zu unterstützen (u.a. E-Government-Gesetz, Errichtung LAF und Synchronisierung mit allen kooperierenden Verwaltungen, E-Government @school, Entwicklungsleistungen für Berlin-PC ...)?

Zu 3.

Das ITDZ Berlin wird auch im Kontext des Personaleinsatzes die notwendigen Voraussetzungen schaffen, um das Land bei den strategischen Projekten zur Konsolidierung und Standardisierung des IT-Angebots umfangreich qualifiziert zu unterstützen.

Zusätzlicher Personalbedarf folgt der Bedarfsanalyse. In dieser werden u. a. die stärkere Nutzung technischer Potenziale sowie die Berücksichtigung spezieller Anforderungen aus konkreten Auftragslagen einfließen. Sich ergebende Synergien werden in diesem Zusammenhang realisiert. Darüber hinaus erforderliche Ressourcen sollen durch ein Maßnahmenbündel aus Festanstellungen, befristeten Verträgen, Arbeitnehmerüberlassung sowie Einsatz externer Dienstleister akquiriert werden. Bereits in dieser Phase ist die gesetzliche Vorgabe zur marktgerechten Leistungserbringung und Preisgestaltung des ITDZ wesentliche strategische Handlungsprämisse des Personalaufbaus. In diesem Zusammenhang werden bereits frühzeitig Gespräche zwischen dem Land Berlin und dem ITDZ Berlin geführt, um qualifiziertes Personal aus der Verwaltung für das ITDZ zu gewinnen. Hierbei sind mögliche Personalübernahmen, die gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen aufgrund der Rechtsstellung des ITDZ Berlin und die kommenden Entwicklungen aufgrund des demografischen Wandels zu beachten.

Die vorbereitenden Aktivitäten für die ab dem 1. Januar 2018 abnahmepflichtigen Produkte erfordern zusätzliche Personalkapazität. Das Ergebnis der derzeit laufenden Bedarfsermittlung wird in die Wirtschaftsplanung 2017 ff. eingearbeitet. Gleiches gilt analog für die explizit genannten Kundenaufträge „Errichtung des LAF“ und „eGovernment@school“ sowie weitere Sonderprojekte, die jeweils auftragsbezogen geplant werden.

4. Welche strategischen Überlegungen hat der Senat angesichts des akuten Fachkräftemangels im IT-Bereich zur adäquaten Personalgewinnung?

Zu 4.

Zur Strategie des ITDZ zur Gewinnung von Fachpersonal wird auf den vertraulichen Bericht - SenInnSport ZS B 3 - vom 08. April 2016 an den Vorsitzenden des Unterausschusses Beteiligungsmanagement und -controlling (UABmc) verwiesen. Der Bericht liegt dem UABmc vor, wurde bisher aber noch nicht behandelt.

5. Wie hoch sind die Kosten für die zahlreichen Aufgaben, die das ITDZ im Auftrag Berlins übernehmen soll? Sind die im laufenden Doppelhaushalt eingestellten Mittel ausreichend? Was ist ab 2018 an Haushaltsmitteln vorgesehen?

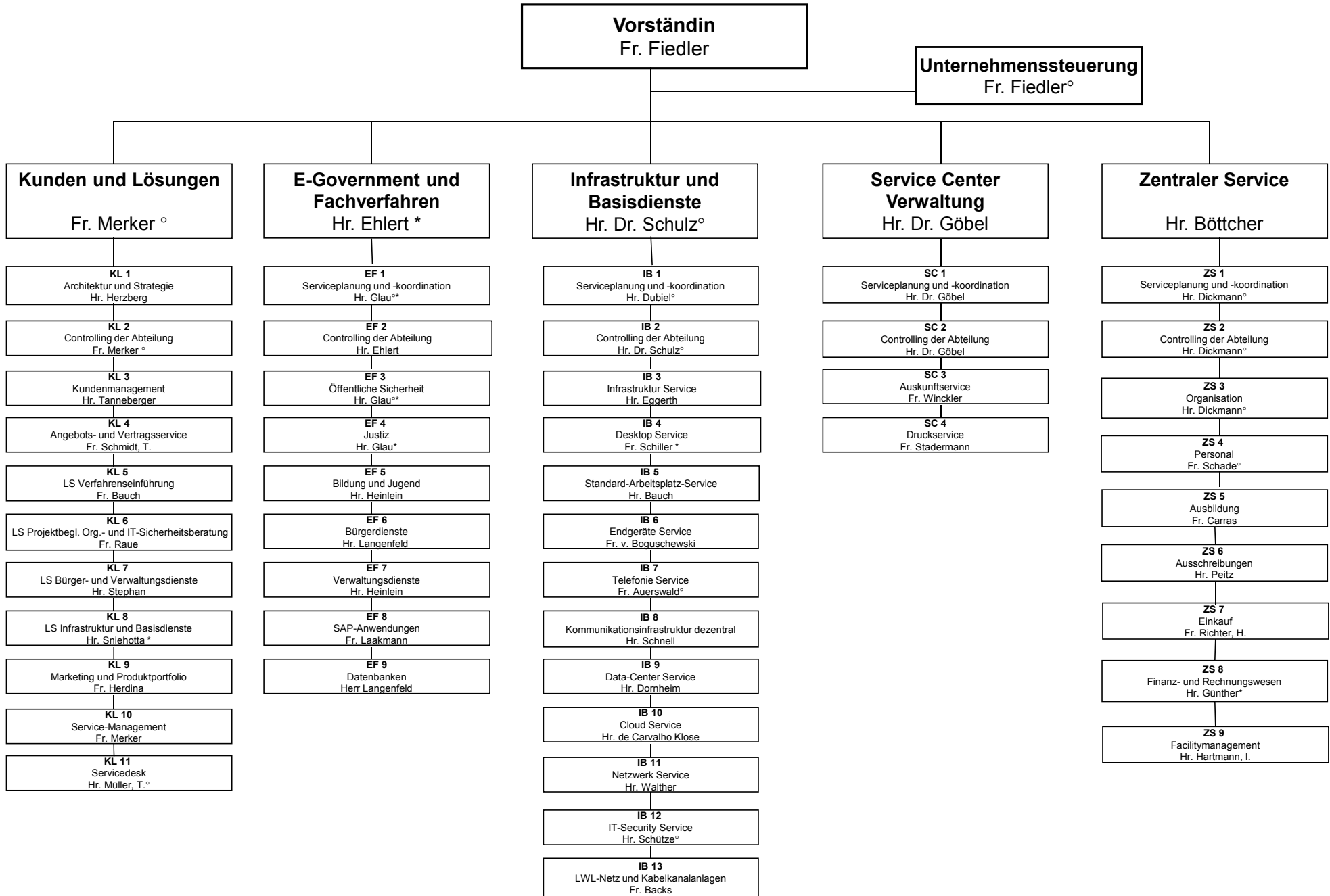
Zu 5.

Die für das ITDZ zusätzlich entstehenden Kosten werden zurzeit ermittelt und für das Jahr 2017 im Wirtschaftsplan 2017 des ITDZ abgebildet.

Aus dem Doppelhaushalt 2016/2017 erhält das ITDZ keine Mittel. Das ITDZ finanziert sich gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin aus seiner Leistungserbringung. Gleiches gilt für das Jahr 2018.

Frank Henkel

# Struktur des IT-Dienstleistungszentrum Berlin



° = vorläufige Leitung  
 \* = Stellvertreter/in des Bereiches  
 LS = Lösungsservice